



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 21.12.2018, Zahl 211-2/2018, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztageschule)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

### **§ 1 Öffnungszeiten**

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.15 bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

### **§ 2 An-/Abmeldung**

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. mit Schulschluss erfolgen.

### **§ 3 Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu bezahlen.
2. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei

einer Betreuung von 1 Tag pro Woche:	€ 16,40
einer Betreuung von 2 Tagen pro Woche:	€ 32,80
einer Betreuung von 3 Tagen pro Woche:	€ 49,10
einer Betreuung von 4 Tagen pro Woche:	€ 65,50
einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche:	€ 81,90
3. Der Kostenbeitrag ist im Voraus mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu entrichten.
4. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 4  
Essensbeitrag

1. Für die Verpflegung wird ein Beitrag eingehoben. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei  
einer Betreuung von 1 Tag pro Woche: € 5,70  
einer Betreuung von 2 Tagen pro Woche: € 11,50  
einer Betreuung von 3 Tagen pro Woche: € 17,20  
einer Betreuung von 4 Tagen pro Woche: € 22,90  
einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche: € 28,60
  
2. Der Essenbeitrag ist im Voraus mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu entrichten.

§ 5  
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.9.2019 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.9.2017 Zahl: 211-2/2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Bernhard Sadovnik)

Angeschlagen am: 02.1.2019

Abgenommen am: